



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.IX. Des Ertz-Bischoffs und Capituls zu Magdeburg Widerspruch gegen die Cession solches Ertz-Stiffts an Chur-Brandenburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. quæ ex talibus donationibus jamdicti Officiales in Pomerania Ulteriori 1647.
Januar. tenent. Januar.

7) Remittatur totum illud, quod instar residui Contributionum, Corona Sueciæ ex Electoratu Brandenburgico adhuc præterdere possit, neque teneantur Serenitas Sua Electoralis aut subditi Ejus, quicquid conferre ad illam summam, quam pro satisfactione militiæ suæ, Corona Sueciæ ab Imperatore & Imperio postulat & obtinere poterit.

8) Liberum atque integrum erit Serenissimo Electori Brandenburgico atque Domui Suæ Electorali, in perpetuum Titulo Pomeraniæ atque Insignibus ejusdem Ducatus uti, ut & Sessionem & Votum, ratione Pomeraniæ Ulterioris in Comitibus Imperii habere & exercere.

9) Servetur bona Vicinitas atque correspondentia inter Regiam Majestatem & Coronam Sueciæ, Ejusdemque Subditos ab una, & Serenissimum Electorem Brandenburgicum Domumque Suam Electoralem & Subditos Ejusdem, ab altera parte, eaque lege hac pacis publicæ stabiliantur in perpetuum.

§. IX.

Der Erzbischoff zu Magdeburg, nebst dem dortigen Capitul, setzen sich gegen solche Cession an Brandenburg.

Alleine, wie vorhin §. VII. bereits gemeldet worden ist, erregte diese Chur-Brandenburgische Declaration viele Bewegung, sonderlich bey denen, so das Ihrige zur Gegen-Satisfaction missen und hergeben sollten. Vornehmlich setzte sich der Erzbischoff Augustus zu Magde-

burg, nebst dem dortigen Dom-Capitul, wieder die Abtretung sothanen Erzbisthumb an Chur-Brandenburg, und wurde von jenem das nachstehende Manifest N. I. auf dem Congress bekannt gemacht.

N. I.

Manifestum, daß keine gerechte Ursache vorhanden, warum Chur-Brandenburg zur Satisfaction vor ganz oder halb Pommern, das Erzbischoffs Magdeburg begehren und hinnehmen wolle.

Als dem Hochwürdigsten, Durchlachtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTO, Postulirten Erzbischoff zu Magdeburg, Primaten in Germanien, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, gehorsamsten referiret und hinterbracht worden, was massen verlauten wolle, daß Chur-Brandenburg vor die Abtretung des ganzen oder halben Theil Pommer-Landes, das Erzbischoffs Magdeburg zur Satisfaction und eigenthümlichen Assignierung vorschlagen oder begehren lassen; So hat höchst-ermeldten Herr Erzbischoffen Fürstliche Durchlaucht in alle wege gebühren wollen, hierbey zu vigiliren, und ein wachendes Auge zu haben, darmit nicht gleichsam tacendo etwas hierunter möchte versehen oder negligiret werden; Sintemahl Ihro Fürstliche Durchlaucht, krafft der mit Einem Hoch-Ehrwürdigem Dom-Capitul des Primat- und Erzbischoffs Magdeburg, als den von alten und undenklichen Jahren, und zwar aus rechtlicher Verordnung titulirten Erb-Herren des Landes, aufgerichteter, und mit Fürstlicher hoher Verpflichtung bestätigter Capitulation, allerdings schuldig seyn, das Erzbischoffs, das Dom-Capitul und das ganze Land, samt allen dessen Ständen und Untertanen, bey seinem uhrhalten doch Evangelischen Stande, Ehre, Würden, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu conserviren und zu erhalten. Damit nun die Ursachen niemanden mögen verborgen bleiben, warum das obangeführte Begehren nicht statt haben könne, vor ganz oder halb Pommern zur Recompens oder Gegen-Satisfaction das Primat- und Erzbischoffs Magdeburg eigenthümlich hinzunehmen; So ist nöthig und

1647. und nicht ohndienlich erachtet worden, daß solches, jedoch aufs kürzeste, mit Vorbe- 1647.
Januar. halt weiterer beständiger Ausführung, vorjeho remonstriret und offenbar gemacht Januar.
werden möchte ic.

1) Dann es ist vors Erste, nicht unbekannt, und weisen es die glaubwürdige Historien deutlich und ausführlich, was es um die Erz- und Bisthume in Deutschland, von Anfang derselben Fundation, vor einen Zustand und Gelegenheit gehabt, und wie solcher Status und forma Regiminis bey der Vierdten Monarchia aufkommen, auch vor einen Stande unter den Reichs-Ständen, doch als ein absonderliches Membrum, mit begriffen und gerechnet worden: Immassen es die Reichs-Constitutiones und Verfassungen überall ausweisen und keiner sonderbaren deducirung vonndthen hat: Daher es auch kommen, daß die beyde höchst-löblichste Königlische Cronen eben so wohl die Evangelische Erz- und Bisthümer, als die Weltliche Erb-Fürstenthume und Herrschafften im Römischen Reiche, vor ihre Conföderirte und Bunds-Berwandte gehalten, und mit ihren siegreichen Waffen, vor dero Standes Libertät, Freyheit, Güstern, Recht und Gerechtigkeiten, defendirung und maintenirung gestritten, wie das Werk an ihm selbst, nebenst in offenen Druck vorhandenen Schrifften, zeuget und ausweist.

2) Es ist vors Andere, nicht unbekannt, daß von Zeit der, durch den Geist Gottes offenbahrtter himmlischen Wahrheit und Christlichen Evangelischen Glaubens-Bekantniß im Römischen Reich, und sonderlich von Anno 1555. hero, auf allen Reichs-Tägen und Versammlungen, aus stattlichen und wohl-gegründeten rationibus und Schluß-Reden, von den Evangelischen Geist- und Weltlichen Chur-Fürsten und Ständen selbst davor gehalten und bedinget, lancirret, und in den Reichs-Abschieden und Conclusis beweglich disponiret und verordnet, daß die Erz- und Hohe Bisthume und Stifter, neben derselben Aunderwandten und zugethanen Persohnen, sollen im Heiligen Römischen Reich beständig in ihrem esse, Stande und Wesen, conserviret und erhalten werden.

3) Welches vors Dritte, gar keiner weitläufftigen und particular-Anführung und Erzählung bedarff, aus Ursachen, daß eines Evangelischen, wiewohl Anonymi Autoris und Historico-Politicis gedruckte Schrift vorhanden und cituliret ist: Kurzes und gegründetes Bedencken, ob im Römischen Reich die Erz-Hohe und andere Stifter in ihrem esse zu erhalten, worinn mit Bestand, obwohl kürzlich, und gleichsam in epitome, gehandelt und tractiret wird, warum und aus was Ursachen die Erz- und Stifter in Deutschland zu erhalten nöthig; vor Eins, und vors andere, was der Heiligen Schrift vortreffliche reine Lehrer, als Lutherus, Melanchthon, Chemnicus, und andere, nebenst noch vielen Evangelischen und Reformirten Theologischen und Juristischen Facultäten und Collegien auf Universitäten, von obiger Frage judiciren und halten, wobey dann im Dritten Theil solches Bedenkens, vor der Erz- und hohen Stifter Conservirung, der Politische Beweis aus den Reichs-Abschieden, aus Supplicationibus auf Reichs-Tägen, aus Replis, Duplicis, Instructionibus, Memorialen und dergleichen, bey unterschiedenen Reichs-Tägen, aus dem Edlnischen Acten de Anno 1583. adduciret und beygebracht wird, was des Heiligen Römischen Reichs Evangelische Chur-Fürsten und Stände von den Stiftern und Dero Persohnen zu halten geordnet, und sich zu männiglicher Nachrichtung hochverbindlich mit einander verglichen und vereiniget haben.

4) Und kommet vors Vierdte hierzu, was massen unläugbar und Reichskündig, wie das Hochlöbliche Chur-Haus Brandenburg, auch alle Marggraffen von Brandenburg, an dem Primat- und Erz-Stift Magdeburg in keinerley Wege einiges Recht, noch darauf etwas von Gerechtigkeiten zu präterndiren haben. Dann Kayser OTTO hat dem Dom-Capitul bemeldtes Erz-Stifts Magdeburg, welches von undenklichen Jahren hero, in zwölff Evangelischen Adlichen und Ritter-Standes

1647. des: Personen bestanden, die volle Macht und Gewalt gegeben und aufgetragen, daß 1647.
 Januar. sie aus ihren Collegio allezeit, auf begehenden Todes-Fall, mit des Erz-Stifts Regenten wehlen mögen einen Erz-Bischoff und Regenten, der mit des Dom-Capituls Einrathung, Land und Leuthe ferner regieren und demselben wohl vorsiehn solle. Januar.

5) Es haben vordr Fünffte, solches auch hernacher die beschriebene Rechte und des Heiligen Römischen Reichs Constitutiones und Satzungen also bestätigt und in würckliche Übung gebracht.

6) Wie dann, vordr Sechste, die Series und Catalogus Archiepiscoporum Magdeburgensium ausweist, so in offenen Druck vorhanden, daß sich das Dom-Capitul im Erz-Stift Magdeburg, solches Privilegii Ottonici und der erfolgten Gemeinen Recht und Reichs-Satzungen gebraucht, also, daß, bey vorigen Zeiten unterschiedene Personen aus ihrem Mittel, zu Erz-Bischöffen eligiret und gewehlet worden.

7) Vordr Siebende, unter solchen electis Archiepiscopis Magdeburgensibus auch gewesen, ALBERTUS Marchio Brandenburgensis, so nach seeligen Absterben Erz-Bischoffes Ernesti, (welcher aus dem Hause Sachsen postuliret und von Anno 1476. biß 1513. regieret) zum Regenten und Erz-Bischoff des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg, in selbigen 1513. Jahr gewehlet und eligiret worden.

8) Ob nun wohl vordr Achte, auf dessen Hintritt Anno 1545. das Dom-Capitul im Erz-Stift Magdeburg, nach Erforderung derselbigen Zeiten Zustandes, zu einer Postulation geschritten, und wiederum aus dem Marggraffthum Brandenburg einen Erz-Bischoff beruffen, welches auch noch in Anno 1566. mit Marggraff Joachim Friederichen, so hernacher Chur-Fürst zu Brandenburg worden, und mit desselben Herrn Sohn, Marggraff Christian Wilhelm, der Postulation halber, wie zuvor, gehalten; So ist es aber bey solchen Postulationibus zum Theil durch stattliche Asseruationes, zum Theil Capitulaciones, deraffen verwahret worden, daß nicht allein jedesmahl der Postulatus sich eyblich verbrieffet, sondern auch durch seinen Herrn Bettern, so derselbe am Leben, und durch die vornehmsten vom Adel in der Chur- und Marck Brandenburg asscuriret, daß hiedurch dem Hause Brandenburg einiges Recht oder ander Prærogativ an dem Erz-Stift nicht zu wachsen, besondern das Dom-Capitul in Erz-Stift, als die Erb-Herrn des Landes, auf alle begehende Fälle, die freye Wahl und Postulirung eines Erz-Bischoffes haben und behalten, und mit derselben an das Haus Brandenburg gar nicht adstringiret noch verbunden seyn sollte, immassen solche hohe und stattliche Asseruationes und Reversales in beglaubter Form vorhanden und produciret werden können.

9) Ja, was noch mehr, vordr Neundte, so haben insonderheit die 3. Churfürsten zu Brandenburg, Johann Georg, Joachim Friederich und Johann Sigismund, Christ-keiligen Andenkens, in eben denselben Asseruationibus, mit hohen Churfürstlichen Worten und Betheurungen versprochen, und das Dom-Capitul versichert, daß sie nicht allein gar kein Recht auf das Erz-Stift hätten, auch zu ewigen Zeiten sich keines Rechts zum Erz-Stift anmassen wolten, sondern, daß sie auch das Erz-Stift Magdeburg und das Dom-Capitul, als von denen dem Hause Brandenburg alles Gutes erwiesen, daher zur Dankbarkeit obligiret wäre, bey seinem uhralten Stand, Freyheit, Herrlichkeiten, Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, wieder männiglich wolten schügen und defendiren helfen, und nicht verstaten, daß dem Dom-Capitul von jemanden Eintrag gethan würde, noch weniger selbst practiciren und thun wolten, welches höchst-gedachte 3. Churfürsten zu Brandenburg, nicht allein für sich zugesagt, sondern auch für alle ihre Edhne, Lebens-Erben und Nachkommen am Hause Brandenburg, wie beygelegte Copia de Anno 1598. ausweist, mit deren die vorige gleiches Lauts und Inhalts, und mit dem vornehmsten aus der Churfürstlichen Brandenburgischen Ritterschafft, verbürget.

1647.
Januar.

10) Wann nun vord's Zehende, Brieff und Siegel sollen gehalten werden, wie an ihm selbstn christlich, löblich, billig und rechtens, dann auch Chur- und Fürsten an solche Contractus, so ex notitiis Naturalibus, ex Jure Divino und ex Jure Gentium ihren Ursprung haben, eben so wohl verbunden, juxta communem & unanimem omnium Jurisperitorum opinionem, de qua testatur post alios, CHASSAN. de Glor. Mund. P. 5. Confid. 36. TRENTACINQUIUS P. 3. Resolut. Tit. de Pactis. Resolutione r. n. 1. & seqq. So folget unwiederleglich, daß Chur-Brandenburg um so viel weniger befugt, oder vorschlagen und begehren könne, das Erz-Stift Magdeburg vor das ganze oder halbe Land Pommern hinzunehmen, ob es gleich allerersten nach des jetzigen Herrn Postulirten Erz-Bischoffs des Erz-Stifts Magdeburg, Herzogen zu Sachsen, löblichen Abgang, welchen Gott viel und lange Zeiten gnädiglich abwenden wolle, geschehen und zum effect kommen solte; dann es alsdann eben so unrecht, als jeso seyn würde. Dann es seynd des Herrn postulirten Erz-Bischoffen Fürstliche Durchlaucht schuldig, das Erz-Stift, das Dohm-Capitul, und die Landschaft bey ihren Stand, Freyheit, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit zu erhalten, auch nicht inchoative bey ihren Leben geschehen zu lassen, daß etwas solchen Juribus Status Archi-Episcopalis zuwider, von jemanden tractiret und geschlossen werde; sintemahl in solchen Fällen nicht nur auf das tempus commutationis & perfectionis, sondern auf das tempus inchoati contractus & initæ conventionis, obgleich der effectus auf künftige Zeiten gestellet, zu sehen ist, weil dasjenige, so die formam Status & Reipublicæ aufhebet, omnibus modis zu avertiren und abzuwenden, des Herrn Erz-Bischoffs hohe Verpflichtung und die heylsame Rechte erfordern und haben wollen.

1647.
Januar.

11) Woran dann vord's Elffte, alle Evangelische Chur- und Fürstliche Häuser hoch interessiret; aus deren einen oder dem andern, auf begebende Fälle, ein Erz-Bischoff vom Dohm-Capitul des Erz-Stifts Magdeburg kan postuliret werden, immassen es bey diesen letzten schweren Zeiten der Welt, mit den Postulationibus bey Chur- und Fürstlichen Häusern, um mehrerm Schutzes willen, gern zu bleiben pfeget.

12) Und wie könte, vord's Zwölffte, dergleichen Handel und Aenderung mit dem Erz-Stift Magdeburg, sich schicken und conciliiren lassen, mit den exquisitis verbis & clausulis der Churfürstlich-Brandenburgischen Assecurationen und Reverfalen, welche unter andern also lauten: „Daß Churfürst Joachim Friederich, und Churfürst Joachim Sigismund, hochlöblichsten Andenkens, des Dohm-Capituls sonderbahre affection gegen das Haus Brandenburg mit Gnaden und Dank erkennen; Item, daß Sie und ihre Söhne und Nachkommen am Hause Brandenburg, einige Succession und Prærogativ zum Erz-Stift, im geringsten nicht haben noch erzwingen wollen, sondern daß Sie sollen und wollen, vor sich und ihre Söhne und Lebens-Erben, auch Erbnehmen, schuldig und verpflichtet seyn, das Dohm-Capitul gegen männiglichen zu vertreten und schadlos zu halten. &c. &c. und was sonst noch mehr in vielen Churfürstlich-Brandenburgischen Hand-Schreiben an das Dohm-Capitul überflüßig zu befinden, welches alles und jedes nicht kan todt und erloschen seyn, sondern es bleibet billig in seinem hohen Werth und Preys, und kan davon keinesweges abgesetzt, noch solchem stattlichen Verbriefungen etwas zuwider gehandelt, oder begehret und vorgeschlagen werden.

13) Was wolte sonstn, vord's Dreyzehende, von einigen so stattlichen Brief, Siegel und Assecuration adversirender procedur, vor success, Segen und Gebeyn zu gewarten seyn, und was wolte es in den zu ewigen Zeiten bey der Posterität bleibenden Historien vor einen beschwerlichen Nachklang geben, da jedoch Chur- und Fürsten ihre Consilia und Actiones gern also anstellen und zuführen pfeigen, ut bene audiant apud posteros, und daß Sie einen stattlichen Ruhm bey den lieben Nachkommen davon haben und erlangen mögen.

1647.
Januar.

14) Es hat vor^s Bierzehende, ein hochwürdig Dohm-Capittul des Erz-Stifts Magdeburg, denen als Erb-Herren des Landes, nach Abstand und Ausgang des gewesenen Administratoris, Herrn Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg, in Anno 1625. und sofort, Sede Vacante, die Regierung des Erz-Stifts gehörrig gewesen, sich niemahls der im Römischen Reich, von andern causirter Unruhe immisciret oder theilhaftig gemacht; auch von der höchstblüchsten Cron Schweden, so zu derselben Stillung, und der Evangelischen Defendierung, ihre Rönigliche Waffen Anno 1630. in Teutschland gebracht, vor ein confederirtes Land und Stand auf offenen Land-Tag zu Halle, erkannt und erkläret; darumb die Billigkeit weiset, das solches Erz-Stift so viel mehr, in Krafft der hohen Röniglichen Sincerationen, auch Bundes-Verwandnüßes, bey seines Evangelischen Standes und Wesens Consistenz und Integrität zu lassen sey.

1647.
Januar.

Aus diesen allen, so bishero angeführet, könte ein weitläufftiges und ausführliches Manifestum Possessorii & Petitorii gefertigt werden, warum nemlich Chur-Brandenburg, zur Satisfaction vor ganz oder halb Pommern, das Evangelische Primat- und Erz-Stift Magdeburg zu begehren oder hinzunehmen, keine gerechte Ursache habe; Aber manu ferendum, non sacco; und ist diese gegenwärtige Schrift und Anzeige nur gemeynet und angesehen, auf eine kurze summarische remonstrirung: sintemahl den Röniglichen höchstvortheilichen Herren Plenipotentiaris und andern Chur- und Fürsten, zuserst auch der Römisch-Kayserlichen Majestät höchstverständigen Herrn Abgesandten, zum General-Friedens-Convent nach Snabrück und Münster, ohne einige mehrere deducirung, die monita presentis causae status, und was aller vornehmen Theologen, Rechts-Gelehrten, Politicorum und Historicorum Meynung hievon seyn möge, statlich und völliger Gnüge allerdings wissend und bekant ist ic.

Adjunctum A.

Des Churfürstens zu Brandenburg und des Herrn Administratoris des Erz-Stifts Magdeburg, verbürgete Asseruration, über vergangene Capitulation.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, und von desselben Gnaden, Joachim Friederich, postulirter Administrator des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg, beyde Marggraffen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Nüngen, vor Uns, unsere Söhne, und alle unsere Lehen-Erben und Erbnehmen, uhrkunden und bekennen hiemit öffentlich, mit diesem unsern Briefe gegen jedermänniglich. Nachdem der allmächtige Gott uns zu beyden Seiten mit jungen Söhnen und Herren gnädiglich gesegnet und begabet hat, dafür wir seiner Göttlichen Allmacht billig dankbar sind, Uns auch beyderseits, wegen angebohrner Chur- und Fürstlich-Väterlicher Liebe und Tugend, anders nicht gebühren will, als auf gebührliche Mittel und Wege zu denken, wie dieselbe sammt und ein jeglicher besonders, ihrem Fürstlichen Stande, Gebührt und Herkommen nach, so viel Uns möglich, bey unsern Lebzeiten mögen versorget und versehen werden, Wir Uns auch in Gnaden erinnern, daß von einem Ehrwürdigen Dohm-Capittul der Primat-Erz-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg, und allen dessen Ständen, Uns und unsere Vorfahren am Hause Brandenburg, Christmildesten Gedächtniß, alle Ehrverbietung und treuherzige angenehme Dienste geleistet und erzeiget worden sind, Sie auch Uns und unsern Nachkommen dieselbe künfftig ferner leisten können, und es hierüber andern ist, daß auf unser Liebden einen oder des andern tödlichen Abgang, welchen der allmächtige Gott gnädig lange verhüten wolle, sich das Erz-Stift wiederum an erwehnte Herren eines Ehrwürdigen Thum-Capittels am berühmten Erz-Stifte, vermöge und Inhalt der mit ihnen derentwegen sonderlich aufgerichte

1647. gerichten Capitulation und Pacten, welche doch bis auf die darinnen berührte Fälle, 1647.
 Januar. unterdessen in ihren völligen Würden und Kräfften bleiben sollen, erledigen möchte, auch
 ihnen alsdenn freysetzet, einen andern Erzbischoff oder Administratorem, aus wel-

chem Stamm, Hause und Geschlechte Ihnen solches beliebet, zu erwählen und zu postuliren, daß demnach wohlverwehntes Dom-Capittul, auf Unser sonderlich emsig- und fleißiges Bitten und Suchen, auch wegen ihrer sonderbahren Zuneigung, welche Sie jederzeit zu dem Hause Brandenburg getragen, und noch tragen, Uns und unsern von GOTT beyderseits gnädiglich beschehrten Söhnen, diese gutwillige Vertröstung gethan haben, daß Sie auf unser Liebden eines oder des andern künftigen Todes-Fälle, welche GOTT noch lange gnädiglich verhüten wolle, oder wenn sich sonst, Innhalt's derer mit Ihnen jüngstens aufgerichteten Capitulation, das Erzbischoff-Stift Magdeburg an das Dohm-Capittel erledigen, und ihnen einen andern Bischoff oder Administratorem zu erwählen oder zu postuliren frey stehen und heimfallen wird, daß Sie alsdenn auf den ersten Fall, und nicht weiter, unserer Söhne einen, welchen GOTT der Allmächtige dazu außersuchen hat, und ihnen auf vorgehende, freywillige und unverbundener Wahl, außgeschlossen aller Succession und Prærogativen, deren Wir und unsere Söhne beyderseits keine daran haben, auf eine gewisse und sonderliche von Ihnen mit Uns wissentliche und wohlbedächtlich- versiegelte und verschriebene künftige Capitulation und Pacta, welche der Electus und Postulatus würcklich vollziehen soll, zu einen Administratorem des Erzbischoff-Stifts Magdeburg postuliren wollen, doch mit diesen nachfolgenden ausdrücklichen und gewissen Bedingungen:

Erstlich, daß Wir über ihre jetzt-bemeldte gutwillige Vertröstung und Zusage in gedachtes Dom-Capitul nicht dringen sollen noch wollen, eine oder die andere Linie unserer beyderseits von GOTT verliehenen Söhne, der andern Linien, vielweniger einen allein den andern allen, in solcher Wahl fürzuziehen, sondern daß ihnen einen auß unserer beyderseits Söhnen Linien, gutwillig zu erwählen ganz ungehindert frey stehen soll. Wir oder unserer Söhne, einer oder der andere, sich auch einziger Prærogativen vor dem andern, bis daß Ihre Liebden einer hierzu von erwehnten Dom-Capitul erwehlet, und Se. Liebden die Regierung von ihnen williglich cediret und aufgetragen wird, nicht anmassen noch unterwinden sollen noch wollen.

Zum Andern, daß nicht allein Wir und unsere Söhne, auf den Fall, wann gedachtes Dom-Capitul unser beyder Söhne einen, der noch minder-jährig wäre, postuliren würden, dem Dom Capitul unterdessen, bis Se. Liebden ihr ein und zwanzigstes Jahr erreichen und compliren werden, die völlige und freywillige Administration des Erzbischoff-Stifts Magdeburg lassen, und ihnen dieselbe nicht entziehen, noch Uns derselben anmassen wollen noch sollen, besondern der Postulatus minorennis Administrator soll sich jährlich, und so lange bis Se. Liebden zu bemeldten feinen Jahren kommen werden, an zwölf tausend Thalern, welche Se. Liebden gemeldtes Dom-Capitul, zu Fortsetzung und continuation Sr. Liebden Studien, jährlich reichen und geben wollen, begnügen lassen, und ein mehrers nicht begehren. Wir und Se. Liebden sollen und wollen auch nicht allein derentwegen in das Dom-Capitul oder das Erzbischoff-Stift nicht dringen, sondern wir sollen und wollen hierüber beyderseits, noch bey Unsern Lebzeiten, und nach Uns unsere Söhne, verpflichtet und verbunden seyn, bey Römisch-Kaiserlicher Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, auf den Fall solcher Minderjährigkeit, gnädigste Dispensation zu erlangen und auszubringen.

Es soll und will auch der Electus und Postulatus ferner schuldig und verpflichtet seyn, auf den Fall, wenn er noch minder-jährig ist, und zu seinen Jahren kommen wird, oder allbereit dieselbe erreicht hätte, vorherührte sonderbahre von Uns versiegelte, unterschriebene und mit dem Capitel verglichene Capitulation, und was sie künftig, auf obberührten Fall, dem Erzbischoff-Stift Magdeburg zu gute mehr daran verbessern und derselben ferner einverleiben würden, samt allen derselben einverleibten Articulen, Punkten und Clausulen, nichts außgeschlossen, ohne einzige disputa-

1647. tion, Exception, Wiederrede und Ausflüchte, wie die in genere oder specie er- 1647.
 Januar. dacht werden können oder möchten, mit seinem körperlichem Eyde, und unter seinem
 Fürstlichen angebohrnen Secret und Handschrift, festiglich und unverbrüchlich zu hal-
 ten, zu betheuren und zu bekräftigen; Im Fall sich auch Sr. Liebden berührte Ca-
 pitulation ganz und gar, oder in einem oder mehr puncten zu halten, und, wie
 obgemeltdt, zu vollziehen verweigern, oder etwas darin zu ändern suchen und be-
 gehren sollte oder würde, daß alsdann seine geschene Electio oder Postulatio, ipso
 facto, von Unkräften seyn und bleiben soll, das Dom-Capitul auch alsobald und
 von solcher Zeit an, gut Fug und Recht haben soll, einen andern Bischoff oder Ad-
 ministratorem, obgedachter ihrer Vertröstung und Zusage ohngeachtet, aus welchem
 Hause, Ständen, Stand, oder Geschlecht, ihnen solches am besten beliebet und be-
 quemlich seyn wird, zu eligiren und zu postuliren, daran Sie auch weder Wir noch
 unsere Söhne, oder insonderheit der allbereit Postulatus Administrator, noch je-
 mand anders, von Unsernt und Sr. Liebden wegen, hindern soll; Und nachdem Wir
 obbenannte beyde Chur- und Fürsten solches jeso, und vorgemeldte eines Ehrwürdi-
 gen Capituls conditionirte, und auf gewisse Maasse und Bedingung geschene
 Vertröstung und Zusage gnädig genügen lassen, dieselbe in Gnaden erkennen, und
 in wohl-erwehntes Dom-Capitul und Erz-Stift weiter nicht dringen, vielweniger
 hteraus ein mehrers, oder einzige Succession oder Prærogativam an dem Erz-Stift-
 te, deren wir oder unsere Söhne durchaus keine haben, erzwingen sollen noch wollen,
 für Uns, Unsere Söhne und Lebens-Erben, schuldig und verpflichtet seyn, wohlgemel-
 tes Dom-Capitul decentwegen gegen männiglich zu vertreten und schadlos zu
 halten.

Damit aber viel-gemeltdes Dom-Capitul und das ganze Erz-Stift Magde-
 burg, dieser jeso erzehlet, und aller ob- und in diesem Brieffe verschriebener, zugesagter
 und verpflichteter Puncten und Articulen, desto besser und gewisser versichert seyn,
 auch ihnen alle und jede Puncten dergleichen künftigen Capitulation gehalten wer-
 den mögen: So wollen Wir beyderseits nicht allein die Zwölff benannte von Adel,
 die Ehrbare und Besten, unsere liebe Getreuen, vornehme Rätthe und Diener, Geor-
 gen von Blanckenburg den Ältern, zu Goldbecke und Wolffshagen, unser Stiffts
 Hadelberg und Weißstock Hauptmann; Joachim von der Schulenburg, Richards
 seeligen Sohn, zur Lockenitz; George von Ribbeck zu Segefelse, Comtern zu Niem-
 merau, Ober-Hoff-Meistern und Hauptmann zu Spandau; Dieterich von der Schu-
 lenburg zu Damcke, Hauptmann der Alten-Mark; Berndten von Arnim zu Boi-
 senburg, Land-Boigt der Ucker-Mark; Daniel von der Schulenburg zu Altenhau-
 sen und Angern; Ludwig von der Gröbke zu Kogeband, Ober-Cämmerern; Heine
 Grosicke zu Kogner, Hauptmann zu Levin; Bodo Trotte, zu Himmel-Pforte; Achim
 von Bredau zu Kiensberg; Günther von Bartensleben zur Wolffsburg, und Achatius
 von Quigau zu Gligke, zu rechten selbst-schuldigen Bürgen einsetzen, sondern hiezu
 allenthalben bey der Kayserlichen Majestät, Unserm allernädigsten Herrn, gnä-
 digste Dispensation, Ratification und Confirmation forderlichst aus und zu wege
 bringen.

Und wir jetztbenannte, George von Blanckenburg der Älter, zu Goldbeck und Wolffs-
 hagen; Joachim von der Schulenburg zu Lockenitz; Georg von Ribbeck zu Segefelse, Ober-
 Hoffmeister; Diederich von der Schulenburg zu Damcke, Hauptmann der Altenmark;
 Berend von Arnim zur Boisenburg, Land-Boigt; Daniel von der Schulenburg zu Al-
 tenhausen und Angern; Ludwig von der Gröbke zu Kogeband, Ober-Cämmerer; Heine
 Grosicke zu Kogner, Hauptmann zu Levin; Bodo Trotte zur Himmel-Pforte; Achim von
 Bredau, zu Kiensberg; Günther von Bartensleben zur Wolffsburg; und Achatius von
 Quigau zu Gligke, für Uns, und alle unsere Lebens- und Land-Erben, und Erbnehmen, uhr-
 kunden und bekennen hiemit öffentlich, gegen jedermänniglich, daß auf höchstgedacht Un-
 sers gnädigsten Herren, des Churfürsten zu Brandenburg und postulirten Administra-
 torn des Erz-Stiffts Magdeburg ic. gnädigstes Begehren und Gefinnen, wir allesamt
 und

1647. jeglicher besonders ungezwungen und ungedrungen, freywillig und wohl bedächtlich zuge- 1647.
sagt, und uns samt und sonders verpflichtet haben, zusagen, verpflichten und verschrei-
ben uns auch hiemit gegenwärtig, in der beständigsten Form, Weise und Maasse, als sol-
ches zu recht am kräftigsten geschehen soll, kan und mag, bey unsern Ehren, wahren
Januar. Worten, Treuen und Glauben, daß wir nicht allein darob und an: sondern auch für
uns und unsere mitbeschriebene schuldig und verpflichtet seyn sollen und wollen, daß alles
dasjenige, wessen sich höchstgedachte unsere gnädigste Herren vor sich, und Ihrer Chur-
und Fürstlichen Gnaden, Gnaden, Jungen Herren, einem Hochwürden Dohm-Capitel
tel der Primat-Erz-Bischöflichen Kirchen und den gangen Erz-Stift Magdeburg, In-
halts dieser Verschreibung, und hieneben aufgerichteter Capitulation, verschrieben und
verpflichtet haben, ihren Hoch- und Ehrwürden, und dem gangen Erz-Stift Fürstli-
chen und aufrichtig soll gehalten werden.

Da sichs auch über kurz oder lang zutragen sollte oder würde, (welches Gott gnä-
diglich verhüten wolle) daß sich in obgeschriebener unser gnädigsten Herren, und ihrer
Chur- und Fürstlichen Gnaden jungen Herren Obligation und Verpflichtung, so woll
in der hierüber aufgerichteten Capitulation, einziger Mangel in einem oder mehr Pun-
kten und Articuln, zum theil oder ganz und gar, eräugen sollte oder würde, so off-
te solches beschehen möchte; so sollen und wollen wir uns dem Capittel hiemit krafft die-
ses Brieffs, wie obgemeldt, verpflichtet und verbunden haben und schuldig seyn, so
wir derowegen von Einem Hoch- und Ehrwürdigen Dohm-Capittel schriftlich oder
mündlich, unser einem, oder eines theils, oder alle zugleich, und wie es ihren Hoch- und
Ehrwürden beliebet, erüchet und erfordert werden, daß wir von stund an verschaf-
fen wollen, daß solche Gebrechen geändert, dasjenige, was unrichtig, unverzüglich ab-
geschaffet, was nicht vollzogen, richtig gemacht, und alles nach laut vorge schriebener
Obligation und darauf verfasseter Capitulation, gänglich vollenzogen und gehalten
werde, wir wollen auch allen Schaden und Unkosten, so derentwegen entstehen, oder
aufgewand werden möchten, auf unser eigen Darlegen, unverzüglich gelten und ent-
richten.

Damit auch wolgemeldtes Dohm-Capittel und Erz-Stift Magdeburg dessen
allen und jeden, so viel desto mehr gesichert seyn mögen; so haben wir ihnen, mit Bewil-
ligung höchstgedachter Unser Gnädigsten Herren, alle unsere sämtliche, und eines je-
den insonderheit Haab und Güter, wie die auch seyn, an Lehn und Erbe, beweglich und
ohnbeweglich, benannt und unbenannt, jegige und künftige, dafür gutwillig und aus-
drücklich hypothecirt, und cum Pacto Executivo & clausula Constituti Posses-
sorii, hiemit und in Krafft dieses Brieffes, also und dergestalt, da (welches Gott
gnädiglich verhüten wolle) höchstgedachte unsere gnädigste Herren, und Ihrer Chur-
und Fürstlichen Gnaden Gnaden jungen Herren, sich dieser ihrer Verschreibung, auch
der Postulatus sich der beschlossenen und versiegelten Capitulation nicht gemäß ver-
halten, oder sonst etwas thätliches und wiederwärtiges darwieder vornehmen oder
sich unterstehen, und wir solches obgemeldter unser Verpflichtung nach, nicht alsbald
abchaffen und richtig machen, oder sonst hierim säumig befunden würden, welcher-
wegen und Maassen solches geschehen möchte: Daß alsdann offt und wohlgemeldtes
Dohm-Capittel des Erz-Stiftes Magdeburg, und dessen Stände, gutfügig Recht und
Macht haben sollen, alle und jegliche unsere samt, und eines jeglichen insonderheit, ver-
pfändete Haab und Gütere, beweglich und unbeweglich, wie die immer Nahmen ha-
ben können oder mögen, an allen Orten und Gerichten, wo man die zu Wasser oder zu
Lande betreten oder bekommen kan, als ihre verfallene und eigene Güter, und die wir
ihrentwegen besitzen, eigener Macht und Gewalt so lange einzunehmen, zu besitzen, zu
genießen und zu gebrauchen, bis obberührter unserer Gnädigsten Herren, und Ihrer
Chur- und Fürstlichen Gnaden, Gnaden, Jungen Herren Obligation und aufgerichte-
ter Capitulation in allen Punkten, Clauln und Articuln zu jederzeit gebührliche
Folge geschehe.

1647.
Januar.

Wieder welche diese unsere sämtliche und sonderliche, selbstschuldige, sachwaltige, gült und freywillige Bürgschafft, Verschreibung, Verpflichtung und Verpfändung, aller und jeder unser inßgesamt, und eines jeden insonderheit, Haab und Güter, uns nicht schüßen noch vertheidigen sollen, einziger Herren Geboth noch Verbot, Constitution, Reformation, Geistlichen oder weltlichen Rechte, Ordnungen, Satzungen, Privilegien, Freyheiten, Begnadigungen, oder andere dergleichen Wohlthaten, Exception, Einrede, Behelf, und Ausflucht, wie die immer Nahmen haben und allbereit erdacht seyn, oder fünfftig erdacht und erfunden werden möchten, welche uns zu gute, vielgemeldten Dohm-Capittel aber und dem Erz-Stift Magdeburg zu Schaden, und dieser obgeschriebener Obligation und Verpflichtung zuentgegen und zuwider seyn oder kommen möchten, sondern wir wollen uns derselben allen und jeden, als wenn sie hierinn ausdrücklich benennt und erzählet weren, sämtlich und sonderlich, wider uns und alle unsere Lehens- und Land-Erben und Erbnehmen, wohlbedächtlich und freywillig, als wir dem derselben aller und jeder wohlberichtet und erinnert worden sind, ungezwungen und ungedrungen verzeihen und begeben haben. Verzeihen und begeben uns auch derselben allen und jeden, samt, und ein jeglicher insonderheit für sich selbst, seine Lehens- und Land-Erben und Erbnehmen, hiemit und in Krafft dieses Briefes, in der beständigsten Form, Weise und Maasse, als solches zu rechte am kräftigsten geschehen kan soll und mag. Insonderheit verzeihen wir uns der Exception vis vel metus, coactionis, compulsionis, persuasionis, doli mali, fraudis, rei non sic vel aliter gesta aut intellecta, erroris, deceptionis, inutilis stipulationis, beneficiorum excussionis, & divisionis, seu Epistolæ D. Adriani, Auth. hoc ita C. de duobus reis stipul. & prom. Auth. præf. C. de fide jussor. cedendarum actionum, ne processus ab executione, arresto, pignoratione aut repressaliis inchoetur; ne quis in propria causa judicet vel jus sibi dicat, quod pactis privatorum jus Publicum non tollatur, fractæ Pacis Publicæ, Appellationis, Supplicationis, Nullitatis, Restitutionis in integrum, Dispensationis, Relaxationis, Indulti, Absolutionis, Quod renuntiationes non valeant, nisi præcedant in specie Und aller andere behelfen, einreden, Ausfluchten, Schutzwehren, liberation, Befreyungen, Begnadigungen, wie die in genere und specie Nahmen haben, oder erdacht werden mögen, derselben keiner nimmermehr wieder obgemeldte unsere Verpflichtung und Verschreibung zu gebrauchen, noch andern solches unserntwegen zugestatten; wir wollen auch diese unsere Verschreibung und Verpflichtung nicht disputiren, noch darüber articuliren oder erkennen lassen, sondern, da in derselbigen etwas zweiffelhafft oder disputirlich sey oder vorfallen sollte, dessen allen und jeden Deutung, Meinung und Declaration soll nicht bey uns, sondern einem Hoch- und Ehrwürdigen Dohm-Capittel stehen, und wir wollen uns dawieder, weder mit Worten, noch der That, legen oder setzen, sondern wir sollen und wollen diese unsere Verschreibung, Obligation und Bürgschafft in allen ihren Punkten, Articuln, und Clausuln steiff und fest, unverbrüchlich, adelich, ehrlich und aufrichtig, und als ehrlichen von Adel eigner und gebühret, halten und vollenziehen, alles getreulich, sonder Gefährde:

1647.
Januar.

Zu mehrer Ehrkund, steter, fester, und unverbrüchlicher Haltung dessen allen und jeden, haben wir obgedacht Johanns Georg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, und wir Johann Friederich Postulirter Administrator des Primat- und Erz-Stiftes Magdeburg, beyde Marggrafen zu Brandenburg, und wir obgenannte Bürgen, unsere Chur- und Fürstlichen Inßiegel, auch adliche angebohrne Petschafften dieser unser Verschreibung und Obligation wissentlich vordrücken und anhängen lassen, und uns einen jeglichen mit eigener Hand unterschrieben. Und wir Dohm-Dechant, Senior, und Capitul-Gemein der Primat- Erzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg Urkunden und bekennen hiemit vor uns und unsere Nachkommen am Erz-Stift Magdeburg, daß wir uns mit hochgedachten Chur- und Fürsten Unsere, gnädigsten Herren, dieser vorgeschriebenen Eventual-Capitulation verglichen haben, also und dergestalt, wann sich das Erz-Stift, laut der vorigen Capitulation, wie

1647. wie daran uns das Dohm-Capittel erlediget, und wir die Administration zu unsern 1647.
 Januar. Händen bekommen, daß wir alsdann auf dem Fall, in künftiger nechster Wahl, Inn-
 halt dieser vorgehenden, versiegelten und unterschriebenen Capitulation, bey dem Hause
 Brandenburg bleiben, und aus Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden, Gnaden, Jungen
 Herrschafft beyderseits Linien, einen, welchen Gott der Allmächtige hiezu ausersehen,
 und wem es die freye Wahl geben wird, postuliren wollen. Urfundlich haben wir
 dieses grosse Insiegel ingleichen wissentlich, an diesen Brieff hängen lassen, der ge-
 geben ist zu Magdeburg, den 4. Novembris, nach Christi unsers einigen Erbsers und
 Seeligmachers Gebuhrt, in dem funffzehnhundert und zwey und neunzigsten Jahre.

Joachim Friederich,
 Administrator.

Adjunct. B.

Von Gottes Gnaden, wir Joachim Friederich, des Heiligen Römischen Reichs
 Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, und von desselben Gnaden, Johann Sigismund, Va-
 ter und Sohn, beyde Marggraffen zu Brandenburg, zu Preussen und Stettin, Pom-
 mern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croffen Herzogen, Burggrafs-
 fen zu Nürnberg und Fürsten zu Riegen, vor Uns und alle Unsere Lehens-Erben und
 Erbnehmen, urkunden und bekennen hiemit öffentlich, mit diesem unjern Brieffe, gegen
 jedermänniglich: Nachdem auf tödlichen Abgang, weyland des Durchlauchtigsten
 Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, des Heiligen Röm-
 ischen Reichs Erz-Cämmerern und Chur-Fürsts, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc.
 Unsers vielgeliebten Herrn Vatters und Groß-Vatters, Hoch-Edblicher, Christ-milder
 Gedächtniß, sich unsere, Joachim Friederich, als anjeto regierenden Chur-
 Fürsten und Marggraffen zu Brandenburg, gehabte Administration des Primat- und
 Erz-Stifts Magdeburg, vermöge und Inhalts darüber sonderlichen aufgerichteter
 Capitulation und Pacten geendiget, und an ein Hoch- und Ehrwürdiges Dohm-Ca-
 pittel berührtes Erz-Stifts hinwieder erlediget, und wohlgedachtes Dohm Capittel
 zupfordersl Gott dem Allmächtigen zu Ehren, in Ausbreitung der rechten, reinen, wah-
 ren Christlichen Religion, auch Erb-Pflanzung Ruhe, Friedens, guter Einigkeit,
 und dann dem Edblichen Erz-Stift zu Aufnehmen und Gedeyen, den Hochgebohrnen,
 unsern freundlichen und vielgeliebten Sohn und Brudern, Herrn Christian Wil-
 helm, Marggraffen zu Brandenburg, durch vorgehende freywillige und unverbundene
 Wahl, jedoch mit nachfolgenden ausdrücklichen und gewissen Bedingungen, zu einem
 Erz-Bischoff des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg, einhellig postuliret und erfor-
 dert, daß Wir solche, wol-ermeldtes Dohm Capittels sonderbähre Affection, welche
 sie jederzeit noch zu Uns und dem Hause Brandenburg getragen, in allen Gnaden er-
 kennen, und angedeutete Postulation, an statt und von wegen obgenannten Unsers
 Sohns und Bruders, gnädigst angenommen, und dazu unsern Willen und Bostwort
 gegeben haben, mit dieser ausdrücklichen Verpflichtung, Declaration und Erklärung.

Erstlichen, daß vorbenannte Postulation allein auf vorgehende freywillige und
 unverbundene Wahl, ausgeschlossen aller Succession und Prærogativen, deren Wir
 und unsere Sohne und Nachkommen an unsern Hause Brandenburg, in geringsten keine
 daran haben, auf eine gewisse, und mit hochgedachten unsern vielgeliebten Sohn und
 Bruder wissentliche und wohlbedächtige aufgerichtete Capitulation und Pacta, wel-
 ch Sr. Liebden würcklichen vollziehen, und nach erlangten vollständigen Alter, mit ei-
 nem leiblichen Eyde behaupten soll, von wol-gemelbten Dohm-Capittel vorgenommen
 und geschehen sey ꝛc.

Zum andern, weil Hoch-gedachter Unser Sohn und Bruder noch minder-jährig
 ist, soll das Dohm-Capittel unterdessen, biß Sr. Liebden ihr ein und zwanzigstes Jahr
 Vierdter Theil. Ji 2 errei-

1647. erreichen und compliren wird, dem Erz-Stift zum besten, damit es aus obliegenden 1647.
 Januar. Beschwörungen und Schulden, darinn es vertieffet, errettet, und wieder herfür ge-
 bracht, auch die in den Fehden und der Stadt Magdeburg Belagerung, verlegte und
 noch ausstehende Aemter, Zölle und Gelseite, wieder eingelöset, und des Erz-Bischoffs
 Cammer-Gut verbessert werden mögen, die vöilige und freywillige Administration
 des gangen Erz-Stifts Magdeburg in ihren Händen behalten, auch alle Stifts-Häuser
 in ihrer Verwaltung haben, und ihnen dieselbe nicht entzogen werden, inmassen Wir
 auch Uns derselbigen in geringsten, es geschehe unter was Schein es wolle, anmassen
 sollen und wollen, und was sie in und bey solcher Verwaltung, durch sich oder die Ihren,
 daselbst zu gemeinen und der Häuser Wohlstand und Besten verordnen, dabey soll es
 Sr. Liebden folgendts in ihrer Administration auch bleiben, und sich jährlich und so
 lange, biß dieselbigen zu gemeldten ihren Jahren kommen werden, an zwölff tausend
 Thaler, welche Sr. Liebden gemeldtes Capittul, zu Fortsetz- und Continuirung Sr.
 Liebden Studien, jährlich reichen und geben wollen, begnügen lassen, und ein mehrers
 nicht begehren. Wir und Sr. Liebden sollen und wollen auch nicht allein derentwegen
 in das Capittul oder das Erz-Stift nicht dringen, sondern Wir sollen und wollen hierüber
 beyderseits, vor Uns und Unsere Erben verpflichtet und verbunden seyn, bey Römisch-
 Kayserlicher Majestät Unsern allergnädigsten Herrn, gnädigste Dispensation zu er-
 langen und auszubringen.

Es soll und will auch Sr. Liebden ferner schuldig und verpflichtet seyn, wann
 Sie ihre Jahre erreicht haben, ehe und bevor Sie zu der Regierung schreiten, vorbe-
 rührte sonderbahre, von uns versiegelte, unterschriebene, und mit dem Dohm-Capittel
 verglichene Capitulation, samt allen der, selbigen einverleibten Articulen, Punkten
 und Claulen, nichts ausgeschlossen, ohne einzige Disputation, Exception, Wieder-
 rede und Ausflüchte, wie die in genere oder specie erdacht werden können oder mö-
 gen, mit ihren körperlichen Eyde und ihren Fürstlichen angebohrnen Secret und
 Handschrift festiglich und unverbrüchlich zu halten, zu betheuren und zu bekräftigen.
 Im Fall sich aber Sr. Liebden berührte Capitulation gang und gar, oder in einem
 oder mehr Punkten zu halten, und wie obgemeldt, zu vollenziehen, verweigern, oder
 etwas darinn zu ändern suchen und begehren sollte oder würde, soll alsdenn solche ge-
 schehene Postulation, ipso facto unkräftig seyn und bleiben, das Dohm-Capittul auch
 alsobalden, und von solcher Zeit an, gut Zug, Recht und Macht haben, und einen andern
 Erz-Bischoff oder Administratorem, dieser Postulation ohngeachtet, aus welchem
 Hause, Stand oder Geschlechte, oder aus ihren Mitteln, wie ihnen solches am besten
 belieben und bequemlich seyn wird, zu eligiren oder zu postuliren, daran sie auch we-
 der Wir noch unsere Söhne, oder insonderheit der allbereit Postulatus Archi-Epi-
 scopus, noch jemand anders, von Unser und Sr. Liebden wegen, hindern soll. Wir ra-
 tificiren und confirmiren auch hiemit, vor Uns und Unsere Lehen-Erben und Erbne-
 men, in bester und beständiger Form Rechtens, alle Verträge, Handlungen und Cessio-
 nes, so zwischen weyland den Erz-Bischoffen, Erz-Stift und dann dem Dohm Ca-
 pittul und Unsern Vorfahren, den Chur-Fürsten zu Brandenburg, gemacht und aufge-
 richtet, und wollen dieselben nichts weniger genehm, steif und fest halten, als ob sie durch
 uns selbst wären aufgerichtet und vollenzogen worden; sonderlich soll der Zoll auf der
 Havel, wie vor Alters, dem Hause Milau bleiben, desgleichen sollen die von Adel, so
 im Erz-Stift an der Havel wohnen und ihre Güther haben, bey allen ihren Gerich-
 ten, Rechten und Gerechtigkeiten, Schiessen, Wehren, Fischereyen, Rohr- und Gra-
 sungen, so sie von Alters von Erz-Stift in Lehen oder Gebrauch gehabt, wie auch den
 Dörffern ihre Gerechtigkeit, unbehindert und ohne Abbruch gelassen werden. Da sich
 auch hierüber einige Irrung erregen sollte, verpflichten Wir uns hiemit, nebst dem Erz-
 Stift, schiedliche und fried-liebende Commissarien zu ordnen, welche diese Irrungen
 in Verhör und Besichtigung nehmen und ex bono & aequo in der Güte hin und bey-
 legen sollen.

Zugleich sollen die Lehenschafften aller und jeder Lehen-Güter, so die von Bar-
 by zu Loburg und Calis von dem Kloster Lemm zu Lehen empfangen, und dem Erz-
 Stift

1647. **Stift von weyland Marggraf Joachim, Churfürst zu Brandenburg, erb- und eigen-** 1647.
thümlich abgetreten und eingeräumet, hinführo, nach Inhalt erwehnter Cession, des Januar.
Erz-Stifts unweigerlich seyn, wie Wir dann dieselbigen an das Erz-Stift würck- Januar.
lich hiemit wollen verwiesen haben.

Weil auch das Closter Zinna nur sechs Land-Pram Kalksteine vor diesem gehabt, so wollen Wir gegen Erzeigung der sonderlichen Zuneigung, damit das Ehrwürdige Dohm-Capittel dem Hause Brandenburg wohl zugethan, und indem, daß sie den Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Sohn und Bruder, Herrn Christian Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, zum Erz-Bischoff des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg postuliret, in der That erweist haben, zu sonderlicher Dankbarkeit hiemit, in Krafft dieses, vor Uns und Unsere Mitbenandte, verpflichtet seyn, demselbigen hinführo zu ewigen Zeiten, jährlich 12. Land-Pram mit Kalksteinen folgen zu lassen.

Ebenmäßig wollen Wir und Unsere Nachkommen, was das Dohm-Capittel auf ihren Keller und zu ihrer Haushaltung, vor Wein von Hamburg bringen läffet, wie es je und alle wege gewesen, auf der Elbe Zollfrey, ohne eingige Einrede und Hinderung passiren lassen.

Und nachdem Wir, obbenannte beyde Chur- und Fürsten, solche jeso und vorgemeldte, eines Ehrwürdigen Dohm-Capittuls, conditionirte und auf gewisse Maas und Bedingung geschene Postulation zu sonderlichen Gnaden, Danck und Wohlgefallen angenommen; So wollen Wir Uns auch vor Uns, und unser beyderseits geliebte Lebens-Erben und Erbnehmen, bey Unsern Chur- und Fürstlichen Ehren und Würden, gegen wohlgedachtes Dohm-Capittel verpflichtet und verbunden haben. Verpflichten und verbinden Uns auch hiemit, krafft dieses Brieffes, daß Wir vor Uns, und Unsere beyderseits geliebte Lebens-Erben und Erbnehmen, an berührter ihrer gutwilligen, und insonderheit conditionirten Postulation gnädig genügen lassen, dieselbige in Gnaden erkennen, und in ein wol-erwehntes Dohm-Capittel weiter nicht dringen, vielweniger hieraus ein mehrers, oder eingige Succession oder Prærogativen an den Erz-Stift, erzwingen sollen noch wollen, sondern sollen und wollen vor Uns und Unsere Söhne und Lebens-Erben schuldig und verpflichtet seyn, wohl-gemeldtes Dohm-Capittel derentwegen gegen männiglich zu vertreten und schadlos zu halten.

Damit aber vielgemeldtes Dohm-Capittel und ganze Erz-Stifte Magdeburg dieser jesh erzählter und aller ob- und in diesem Brieff verschriebener, zugesagter und verpflichteter Puncten und Articuli desto besser versichert seyn, auch ihnen alle und jede Puncte der verglichenen Capitulacion gehalten werden mögen; So wollen Wir beyderseits nicht allein die zwölff nachbenannte Herren, und vom Adel, den Wohlgebohrnen, auch die Ehrbahren und Besten, Unsere liebe Getreue, Adam Gans, Edlen Herrn zu Putlig; Unsern Ober-Hoff-Marschall Bernard von Arnimb, zu Voigdenburg, Land-Boigten in der Uckermark; Reichardten von der Schulenburg, zu Lokenitz; Bode Trotten, zur Himmelsporten; Gebhardten von Alvensleben, Valentinus seel. Sohn auf Erleben, Ludolph von Alvensleben, Jochim seel. Sohn, auf Calbe; Günseln von Bartenleben, zur Wolffsburg; Jobsten von Arnimb, zu Zichau; Achas von Quigau, zu Klügke; Hans Rohren, zum Neuenhause; Jobsten von Bredower, zu Rießberg; Levin von der Schulenburg, Berners seel. Sohn, zu Voigden-dorff; zu rechten selbst-schuldigen Bürgen einsetzen, sondern hierüber allenthalben bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, gnädigste Dispensation, Ratification und Confirmation, förderlichst aus- und zu Wege bringen.

Und wir jesh-benannte: Adam Gans, Edler Herr zu Putlig; Bernardt von Arnimb, auf Voigdenburg; Reichardt von der Schulenburg, zu Lokenitz; Bode Trotte, zur Himmelsporte; Gebhardt von Alvensleben, Valentins seel. Sohn auf Erleben;

1647.
Januar.

Ludolph von Aldensleben, Joachims seel. Sohn, auf Calbe; Günzel von Bartenleben, zu Wolffsburg; Jobst von Arnimb, zu Zichau; Achaz von Quisau, zu Klügke; Hans Rohr, zum Neuenhause; Jobst von Buda, zu Niensberge; Levin von der Schulenburg, Berners seel. Sohn, zu Boigendorf; vor uns und alle unsere Lehen- und Land- Erben und Erbnehmern, uhrkunden und bekennen hiemit öffentlich gegen jedermänniglich, daß auf Höchst- gedachten Unserer gnädigsten Herrn, des Churfürsten und Marggraffen Johann Sigismund zu Brandenburg, gnädigstes Begehren und Gesinnen, wir allesamt und ein jeglicher besonders, ungezwungen und ungedrungen, freywillig und wolbedächtlich zugesagt, und uns samt und sonders verpflichtet haben, zusagen, verpflichten und verschreiben uns auch hiemit, gegenwärtig und Krafft dieses Brieffes, in der beständigen Form, Weise und Maas, als solches zu Recht am kräftigsten gesehen soll, kan oder mag, bey unsern adelichen Ehren, wahren Worten, Treuen und gutem Glauben, daß Wir nicht darob und an, sondern auch für uns und unsere Mitbeschriebene schuldig und verpflichtet seyn sollen und wollen, daß alles dasjenige, wessen sich Höchst-gedachte Unsere gnädigste Herren, vor sich und und Ihrer Churfürstlichen Gnaden Herrn Sohn und Bruder, einem Hochwürdigem Dohm Capittul der Primat- Erz-Bischöflichen Kirchen und dem ganzen Erz-Stift Magdeburg, Inhalts dieser Verschreibung und hieoben aufgerichteten Capitulation, verschrieben und verpflichtet haben, Ihren Hoch- und Ehrwürdigen und dem ganzen Erz-Stift, Fürstlich und aufrichtig soll gehalten werden.

1647.
Januar.

Da sichs auch über kurz oder lang zutragen sollte oder würde, (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) daß sich in obgeschriebener, Unserer gnädigsten Herrn, Sohns und Brudern, des postulirten Erz-Bischoffs Obligation und Verpflichtung, so wol in der hierüber aufgerichteten Capitulation, einziger Mangel in einem oder mehr Punkten und Articuli, zum theil oder ganz und gar eräugen sollte oder würde, so offte solches beschehen möchte, so sollen und wollen Wir uns dem Dohm-Capittel, hiemit und krafft dieses Brieffes, wie obgemeldet, verpflichtet und verbunden haben, und schuldig seyn, so wir derentwegen von einem Hoch- und Ehrwürdigen Dohm-Capittul schriftlich oder mündlich, Unser einer oder eines Theils, oder alle zugleich, und wie es ihren Hoch- und Ehrwürden beliebt, ersucher und erfordert werden, daß Wir von Stund an verschaffen wollen, daß solche Gebrechen geändert, dasjenige was unrichtig, unverzüglich abgeschafft, was nicht vollenzogen, richtig gemacht, und alles nach laut vorgeschriebener Obligation und darauf verfasseter Capitulation, gänglich vollenzogen und gehalten werde.

Wir wollen auch allen Schaden und Unkosten, so derentwegen entstehen und aufgewandt werden möchten, auf unser eigen darlegen, unverzüglich gelten und entrichten. Damit auch wolgemeldtes Dohm-Capittul und Erz-Stift Magdeburg dessen allen und jeden so viel desto mehr gesichert seyn mögen; so haben Wir ihnen, mit Bewilligung Hochgedachter Unser Gnädigsten Herren, alles unsere sämtliche und eines jeden insonderheit Haab und Güther, wo die auch seyn, an Lehn und Erbe, beweglich und unbeweglich, benannt und unbenannt, jezige und künfftige, dafür gutwillig und ausdrücklich hypotheciret und cum pacto executivo & clausula constituti possessorii, hiemit und krafft dieses Brieffes, also und dergestalt, da (welches doch Gott andächtiglich verhüten wolle) Höchst-gedachte Unsere gnädigste Herren, sich dieser ihrer Verschreibung, auch der postulirte Erz-Bischoff sich der beschlossenen und versiegelten Capitulation gemäß nicht verhalten, oder sonst etwas thätliches und wiederwärtiges dawieder vornehmen oder sich unterstehen, und wir solches obgemeldter unsrer Verpflichtung nach, nicht alsobald abschaffen und richtig machen, oder sonst hierinnen säumig befunden würden, welcherwegen und maßen solches geschehen möchte, daß alsdann offte und wolgemeldtes Dohm-Capittul des Erz-Stifts Magdeburg, und dessen Stände gut Jug, Recht und Macht haben sollen, alle und jegliche unsere samt und eines jeden insonderheit, verpfändete Haab und Güther, beweglich und ohnbeweglich, wie die immer Nahmen haben können oder mögen, an allen Orten und Gerichten, wie man die zu Wasser oder zu Lande betretten oder bekommen kan, als verfallene und eigene

1647.
Januar.

gene Güter, und die wir ihrentwegen besitzen, eigener Macht und Gewalt so lange ein- zunehmen, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, bis obberührter Unser Gnäd. Herren allerseits Obligation und aufgerichtete Capitulation in allen Punkten, Clausuln, und Articuln, zu jederzeit gebührlige Folge geschehe. Wieder welche diese unsere sämtliche und sonderliche selbst-schuldige, sachwaltige gut- und freywillige Bürgschafft, Verschreibung, Verpfichtung und Verpfändung, aller und jeder ingesamt, und eines jeden insonderheit Haab und Güther, uns nicht schützen noch vertheu- digen sollen, einziger Herren Geboth und Verboth, Constitution, Confirmation Geistliche und Weltliche Rechte, Ordnung, Satzung, Privilegien, Freyheiten, Be- gnadigung, oder ander dergleichen Wohlthaten, Exception, Einrede, Behelff und Ausflüchte, wie die immer Nahmen haben und allbereit erdacht sind, oder künfftig er- dacht oder erfunden werden möchten, welche uns zu gut, vielgemeldten Dohm Capit- ul aber und dem Erbs-Stiftt Magdeburg zu Schaden, und dieser obbeschriebener unse- rer Obligation und Verpfichtung zu entgegen und zuwieder seyn können oder möch- ten, sondern Wir wollen uns derselben allen und jeden, als wenn sie hierinn aus- drücklich benannt und erzählt wären, sämtlich und sonderlich, vor Uns und alle unsere Lehens- Land- Erben und Erbnehmen wohlbedächtlich und freywillig, als wir denn derselben aller und jeder wohl berichtet und erinnert worden sind, ungezwungen und ungedrungen verzeihen und begeben. Verzeihen und begeben uns auch derselben allen und jeden samt und ein jeglicher insonderheit vor sich selbst, seine Lehens- und Land- Erben und Erbnehmen, hiemit und kraft dieses Brieffs, in der beständigsten Form, Wei- se und Maasse, als solches zu recht am kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, inson- derheit aber verzeihen Wir uns der Exception vis vel metus, Coactionis, Com- pulsionis, Perstusionis, doli mali, Fraudis, rei non sic vel aliter gestæ aut in- tellectæ, erroris, deceptionis, inutilis stipulationis, beneficiorum excussio- nis & divisionis, seu Epistolæ D. Hadriani Auth. hoc ita, C. de duobus reis stipul. & promitt. Auth. *præf.* C. de fidejussor. cedendarum actionum, ne processus ab executione, arresto, pignoratione, aut repressaliis inchoetur, ne quis in propria causa judicet, vel jus sibi dicat; quod pactis privatorum jus publicum non tollatur, fractæ Pacis publicæ, appellationis, supplicatio- nis, nullitatis, restitutionis in integrum, dispensationis, relaxationis, indul- ti, absolutionis, quod renunciaciones non valeant, nisi præcedant in specie, und allen andern Behelffen, Einwenden, Ausflüchten, Schußwehren, Liberation, Befreyung, Begnadigungen, wie die in genere und specie Nahmen haben, oder erdacht werden mögen, derselben keiner nimmermehr wieder obgemeldte unserer Ver- pfichtung und Verschreibung zu gebrauchen, noch anderen ein solches unserntwegen zu verstatten.

Wir wollen auch diese Unser Verschreibung und Verpfichtung nicht disputiren, noch darüber articuliren oder erkennen lassen, sondern da in derselbigen etwas zweif- elhaftiges oder disputirliches seyn oder vorfallen sollte, dessen allen und jeden Deu- tung, Meynung und Declaration, soll nicht bey uns, sondern einem Hoch- und Ehr- würdigen Dohm-Capittel stehen, und Wir wollen Uns dawieder, weder mit Worten noch der That legen und setzen, sondern Wir sollen und wollen diese unsere Verschrei- bung, Obligation und Bürgschafft in allen ihren Punkten, Articuln und Clausuln, steif, fest und unverbrüchlich, adelich, ehrlich und aufrichtig, und als ehrlichen von Adel eignet und gebühret, halten und vollenziehen, alles getreulich sonder Gefährde.

Zu mehrer Erkund, steter, fester und unverbrüchlicher Haltung dessen allen und jeden, haben Wir obgedachte, Joachim Friederich, des Heiligen Römischen Reichs Erbs-Cämmerer und Chur-Fürst, und Wir Johannes Sigismunden, beyde Marg- grafen zu Brandenburg ꝛc. Und Wir obbenandte Adam Gans, Edler Herr zu Put- lig; Bernhard von Arnimb, Land-Boigt in der Uckermark, auf Boikenburg; Rei- chard von der Schulenburg, zu Lockenitz; Bode Trotte, zur Himmelpforte; Geb- hard von Alvensleben, Valentins seel. Sohn auf Erleben; Ludolph von Alvens- leben

1647.
Januar.

1647.
Januar.

leben, Joachims seel. Sohn, auf Calbe; Gängel von Bartenleben, zur Wolfesburg; Jobst von Arnim, zu Zichau; Achaz von Quisau, zu Klitzke; Hans Rohr zum Nienhause; Jobst von Bredau, zu Niensberge; Levin von der Schulenburg, Werners seel. Sohn zu Boitzendorff; Unsere Chur- und Fürstliche auch adeliche angebohrne Innsiegel dieser Unser Verschreibung und Obligation wissentlich vordrücken und anhangen lassen, und Uns ein jeglicher mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen und geben zu Magdeburg, Dienstags post Reminiscere, am 14. Monaths-Tag Martii, nach Jesu Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt, im Funffzehen Hunderten und Acht und Neunzigsten Jahre.

1647.
Januar.

Joachim Friederich, Chur-Fürst, Johann Sigismund.

Adam Gans, Eder Herr zu Putlis ic.

Berend von Arnimb, meine Hand.

Richardt von der Schulenburg.

Bode Trotte, meine Hand.

Gebhard von Alvensleben, B. S. Sohn.

Ludolph von Alvensleben.

Gängel von Bartenleben.

Jobst von Arnimb.

Achaz von Kitzau ic. Dieterichs S. Sohn, meine Hand.

Hans Rohr, Joachims seel. Sohn.

Jobst von Bredau, Achims Geist Sohn.

Levin von der Schulenburg, Werners S. Sohn ic.

§. X.

Das Dohm-
Capitul zu
Magdeburg
notificirt
dem Kayser
die auf den
Herzog zu
Draun-
schweig Lüne-
burg ausge-
fallene Coad-
jutorie-
Wahl.

Es hatte auch inmittelst das Dohm-
Capitul zu Magdeburg die, auf Herzog
Ernst August zu Braunschweig und Lüne-
burg, proprio motu, ausgefallene
Coadjutorie-Wahl zum Erzbischoff-
Magdeburg, dem Herkommen gemäß, in
nachfolgenden Notifications-Schreiben
an Ihro Kayserliche Majestät berichtet.
Und obwohl von denen Brandenburgi-
schen Gesandten davor gehalten werden
wollen, es sey diese Wahl aus besondern
Absichten, nach denen derzeitigen Umstän-
den eingerichtet worden, um von dem

Haus Braunschweig Lüneburg eine nach-
drückliche Hülffe gegen diejenigen, welche
auf sothanes Erzbischoff-Stiftt pretendiren
wollten, zu erlangen; So bezeugte je-
dannoch das Dohm-Capitul zu wieder-
holten mahlen, daß diese Wahl nichts
als ein Zeichen der schuldigen Erkännlich-
keit gewesen wäre, womit das Dohm-Cap-
pitol sich gegen das Haus Braunschweig-
Lüneburg von langen Zeiten her, wegen
der von Selbigen genossenen vielen Gna-
den und Güte, verpflichtet erkennete.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kay-
ser, Ew. Römisch- Kayserlicher Majestät sind unsere allerunterthänigste
gehorsamste Dienste, stetes Fleißes zuvorn, Allergnädigster Herr.

Ew. Kayserlichen Majestät mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten, wie daß
wir bey unserer neulichsten General-Versammlung den Zustand des Primats- und
Erzbischoffs Magdeburg reifflich erwogen, da uns dann allerhand wichtige und erheb-
liche Ursache zu Gemütthe gangen, warum nothwendig zur Wahl eines Coadjutoris zu
schreiten seyn wolle, inmassen wir dann, nach fleißiger und andächtiger Anrufung Got-
tes des Allerhöchste, darzu würcklich geschritten seyn. Alldieweilen wir uns nun
erinnert, daß sowol Sede repleta als vacante, mit dem Hoch-Eblichen Hause Braun-
schweig gute Nachbarschaft gehalten, dasselbe auch ein vornehmes Mit-Glied des
Nieder-Sächsischen Crayses ist, uns daneben wissend, welschergestalt Ew. Kayserliche
Majes